

Hofen am  
theologische  
Bibliothek

Kr  
3349









1778.

69

# Theologisches Bedencken

über die Frage :

Ob ein Prediger die Copulation und  
Priesterliche Einsegnung dererjenigen Verlobten,  
von denen er glaubt, daß ihre künftige Ehe wegen all-  
zunaher Unverwandschaft *iure divino* verboten sey,  
ohne Verletzung seines Gewissens,  
verrichten könne ?

ausgefertiget

von

D. Carl Gottlob Hofmann,

General-Superint.

Kr 3341 a

---

Wittenberg und Zerbst,  
Bey Samuel Gottfried Zimmermann.







P. P.

**S**W. . . . . verlangen von mir gewissenhafte Antwort, auf die Frage:

Ob ein Prediger, der die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester vor unzulässig und dem Göttlichen Gesetz zuwieder hält, gleichwol die Copulation eines solchen Ehe-Paares, auf Befehl derer Obern, ohne Verletzung seines Gewissens, verrichten könne?

Quaestio  
consecra-  
tia?

A 2

Wor:



Worauf ich um so viel weniger Anstand nehme, zu antworten, je mehr leyder! zu besorgen stehet, daß dergleichen Fälle einem Gewissenhaften Prediger, in unsern Zeiten, an vielen Orten, gar leicht begegnen können. Aber, eben deswegen will ich, mit Dero Erlaubniß, die vorgelegte Frage noch allgemeiner abfaßen, und nicht allein von dem Fall, da jemand seines verstorbenen Weibes Schwester heyrathen wolte, reden, sondern überhaupt von allen Ehen, die von einem Prediger, wegen naher Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft, vor unzulässig im Gewissen gehalten und erkannt werden, meine Meynung in folgendem Satz entdecken:

Ein Prediger kan diejenigen Persohnen, deren Ehe-Gelöbniß er wegen allzunaher Anverwandschaft vor unzulässig und im Göttlichen Gesetz verboten, erkennet, ohne Verletzung seines Gewissens durch Priesterliche Copulation nicht einsegnen, wenn ihm auch gleich, solche zu verrichten, von seinen Obern solte anbefohlen werden.

Status quaestio-  
tionis.

Es ist die Rede von solchen Ehen, die iure divino im 18. und 20. Capitel des 3. B. Mos. schlechterdings untersaget worden, und nicht von solchen, die nur iure humano, provinciali, oder municipali, oder wie man es etwa sonst nennen mögte, von der Christlichen Obrigkeit zu dem Ende verboten worden, damit wieder die Göttlichen Gesetze von verbotens



botenen Ehen desto weniger möge gehandelt werden. Denn, daß in diesen letztern Fällen jede Landesherrliche Obrigkeit die Freiheit habe, in ihren Gesetzen, nach Befinden der Umstände, zu dispensiren, und von selbigen etwas nachzulassen, ist keinem Zweifel unterworfen: dabey jedoch Christliche Obrigkeiten billig zusehen, daß sie sich bey dergleichen dispensationen, von dem vornehmsten und ist angeführten Endzwecke, den man ehedem bey Einführung dieses menschlichen Verbotes gehabt, nicht allzuweit entfernen, noch zu allerhand Vorwürfen, die ihrem hohen Ansehen zuwieder, Anlaß geben. Der selige Gerhardus hat sehr wohl angemercket: *Inerim tamen dispensationes illæ in gradibus iure positivo prohibitis, debent esse moderatæ & raræ, præsertim in gradu, qui divinitus prohibito gradu est proximus, videlicet in secundo lineæ æqualis gradu, ac in consanguinitate dispensatio rarius concedi debet, quam in affinitate, ne ex illis dispensationibus fiant boni ordinis & honestarum legum dissipations.* Loc. de Coniug. tom. VII. §. 346. p. m. 511. Eben dieser Meynung ist der große und fromme Rechts-Gelehrte, Bened. Carpzovius in seinen *definit. eccles. libr. 2. tit. 7. def. 124.* zugethan, allwo er die Worte derer Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen anführet, in denen sie wünschen, daß dergleichen dispensationes ganz unterbleiben möchten. *vid. Edict. Dresd. d. 31. Mai. an. 1625.* Wenn aber die Obrigkeit, aus bewegendem Ursachen, in dergleichen nach menschlichen Gesetzen verbotenen Ehen dispensiret; darf sich ein Prediger um so viel weniger Gewissen, bey der priesterlichen Einsegnung derselben, machen, ie gewisser es ist, daß er dadurch nichts, das denen Göttlichen Gesetzen zuwieder wäre, öffentlich gut heiße.

Auch ist die Frage nicht, ob der Prediger bey der vorhabenden Ehe, z. e. mit des verstorbenen Weibes Schwester, annoch einen Scrupel, und vielleicht ganz unerhebliche geringe Einwendung habe, dabey er gleichwol mehr auf die Billigung, als Verwerfung dieser Ehe, in seinem Gewissen geneigt bliebe, und folglich nur allein ex conscientia scrupulosa wandelnd würde. So weiß ich mich zu erinnern, daß einstens ein Prediger sich über die Ehe derer Geschwister-Kinder einiges Bedencken machte, weil er aus vieler Erfahrung wolte angemercket haben, daß dergleichen Ehen mit mancherley Trübsalen von Gott heimgesuchet worden: aus welchem Scrupel er sich gar leicht hätte helfen können, wenn er überlegt hätte, daß alle die betrübten Fälle, die er angemercket hatte, bey andern Ehen, die auf keine Weise im Göttlichen Gesetz verboten, sich gleichwohl auch geäußert, und daher nur für Göttliche Züchtigungen zu achten gewesen. Bey dergleichen geringen Einwendungen, Bedencken oder Scrupeln, thut der Prediger, nach des seel. Balduini Rath, am besten, daß er den Befehl seiner Obern allen Bedencklichkeiten vorziehe, daferne er von ihnen gegründete Vermuthung hat, daß sie ihm nichts, welches sie vor unrecht hielten, anbefehlen würden. Wiewoln er auch nicht unrecht thäte, wenn er zur völligen Beruhigung des Gewissens, lieber seine Scrupel denen Obern entdeckte, und um Auflösung derselben, auf geziemende Weise, ansuchte; als wodurch er aus seinem Scrupel offenbarlich gerettet würde, und sein Amt hernach desto freudiger verrichten könnte.

Balduini  
Casus Con-  
scient. L. I.  
c. 10. p. m.  
26. wel-  
chem Dantes  
in de eis. cal.  
conscient.  
p. 48. bey-  
fällt.

Sondern ich setze zum voraus, daß er entweder aus gewisser Überzeugung davor hält, daß die Ehe, die er einsezen soll, in denen Göttlichen Gesetzen, die Levit. 18. & 20. befindt

befindlich, gänglich verboten sey, oder daß er wenigstens wichtige Ursachen hat, die ihn zum Zweifel und Ungewißheit gebracht haben, ob sie nicht mögte in dem Göttlichen Gesetz verboten seyn, so, daß er selbst nicht weiß, ob er recht oder unrecht thue, wenn er die Ehe, über die man streitig ist, vor zulässig oder unzulässig erklären sollte. In jenem Fall, hätte er conscientiam certam, in diesem aber conscientiam dubiam. Jedoch halte ich dafür, daß ein Prediger verbunden sey, unter fleißigem Gebet um die erleuchtende Göttliche Gnade, ohne vorgefaßte Meynung, mit behöriger Aufmerksamkeit, die angeführten Göttlichen Gesetze zu lesen und zu erwägen, damit er nach und nach, vom Zweifel erlediget, und alsdenn nicht mehr ex dubia, sondern certa conscientia, handeln könne. Denn es scheint mir unverantwortlich, wenn es ein Prediger dikkals an seinem Fleiß erwinden laßen, und in einer Ungewißheit bleiben wolte, die nicht unüberwindlich ist.

Ferner muß ich, ehe ich zum Beweis meiner Meynung fortgehe, annoch erinnern, daß ich die Priesterliche Einsegnung neuer Eheleute, oder die so genannte Copulation, keinesweges vor eine unmittelbar von Gott selbst gemachte Ordnung, vielweniger vor etwas Sacramentirliches, nach Art der Römischen Kirche, halte; sondern „vor einen nütlichen und nöthigen Christlichen Kirchengebrauch, dabey der Prediger die neuen Eheleute, nachdem sie ihre Einwilligung bey derselbs öffentlich bezeuget, unter Anrufung des Göttlichen Namens andächtig einsegnet, ihre künftige Ehe der sämtlichen Gemeinde ankündigt, und sie im Nahmen der Kirche vor rechtmäßig und Gott gefällig erkläret.“ Man würde mir demnach Unrecht thun, wenn man mich beschuldigen wolte, als

vid Dede-  
kennus in  
append.  
confil. p.  
850.

als hielte ich die Priesterliche Copulation, mit denen Papi-  
sten, bey der Ehe, als einem Sacrament der Kirchen, vor  
so nöthig und unentbehrlich, daß sie auch ad ipsam coniugii  
formam gehörte, und eine wahre Ehe niemals ohne dieselbe  
seyn könne: vielmehr glaube ich, daß es ein rühmliches und  
Christliches Kirchen-Gesetz, dessen Alterthum ich zwar vorzu-  
nicht untersuche, dessen Gebrauch und Beybehaltung aber,  
um mancherley wichtiger Ursachen willen, so nöthig und nütz-  
lich, daß ohne demselben so wohl in der Kirche, als auch im  
gemeinen Wesen, die größten Unordnungen würden zu be-  
sorgen seyn.

Alles dieses voraus gesetzt, entsteht nunmehr die Fra-  
ge, ob ein Prediger dergleichen Personen, deren Ehe er als  
in denen Göttlichen Gesetzen verboten im Gewissen achtet,  
die aber gleichwohl Landesherrliche Dispensation erlangt,  
ohne Verschuldung bey Gott, öffentlich copuliren dürffe?  
Und hierauf antworte ich mit Nein, will auch meine Ant-  
wort mit folgenden Beweis-Gründen sattsam bestär-  
ken.

Ratio L.

I. Weil derienige, der so wohl *contra conscien-*  
*tiam certam*, als *contra dubiam*, handelt, eine Tod-  
sünde begehet. Das erstere bedarf nicht erwiesen zu  
werden, da es unter allen Gottes-Gelehrten, (sie mögen  
sich zu einer Kirche bekennen, zu welcher sie nur wollen)  
ausgemacht ist, daß iederman, der wieder besser Wissen  
und Gewissen handelt, sich aufs offenbareste an Gott  
versündigt. Auch die Natur lehret dieses deutlich, und  
wird solches niemand leugnen, es wäre denn, daß er zu-  
gleich alle Verbindlichkeit des vornünftigen Geschöpfes gegen  
seinen

seinen Schöpffer leugnen wolte, das ist, er wäre denn ein offbarer Atheist. Wer etwas als sündlich erkennet, und völlig überzeugt ist, daß es sündlich und wieder Gottes Gebot sey, es aber dem ohnerachtet thut, der sündigt dem höchsten Gesetz: Geber allen Gehorsam auf, ziehet seinen Willen dem Göttlichen vor, verachtet Gott, und begehet folglich die allerschwerste Sünde. Stelle ich mir nun einen Prediger vor, der aus wohlgegründeten Ursachen überzeugt ist, daß diese oder iene Ehe, z. e. die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester, im Göttlichen Gesetz verboten sey: Und er wolte, dem ohngeachtet, eine vorhabende Ehe, die er im Gewissen vor gewiß verboten erkennet, durch seine Priesterliche Einsegnung gut heißen, über sie beten, und also so wohl die neuen Eheleute, als auch die ganze Gemeinde, ipso facto bereden, daß die vorhabende Ehe rechtmäßig und Gott gefällig sey: So würde er sich allerdings einer schweren Verschuldung, des Göttlichen Zorns und Fluches, schuldig machen. Er nennete das krumme gerade, das unrechte recht, das Böse gut, und gehörte zu denen, die Brandmahl im Gewissen haben, denn er billigte wissentlich und fürsezlich, was er selbst vor Sünde und dem Göttlichen Gesetze zuwieder erkannt hat. Der Geist des Herrn hat dergleichen Gewissenlose Menschen nachdrücklich beschrieben und bedrohet: Sie sagen, sie erkennen Gott, aber mit den Wercken verleugnen sie es: sintemahl sie sind, an welchen Gott Greuel hat, und gehorchen nicht, und sind zu allen guten Wercken untüchtig. Tit. I, 16.

Das andere, daß er auch eine Todsünde begehe,  
 B wenn

wenn er contra conscientiam dubiam handelt, ist der klare Ausspruch des Apostels: Wer aber darüber (ob vom Gözen-Opfer zu essen sey, oder nicht,) zweifelt, und isset doch, der ist verdammet, denn es gehet nicht aus dem Glauben; Was aber nicht aus dem Glauben geht, das ist Sünde. Röm. XIV, 23. Es kan dieses auch aus der Beschreibung eines zweifelnden Gewissens, die wir bereits oben gegeben haben, deutlicher erkannt werden. Wer etwas thut, davon er nicht ohne ollen Grund besorgt, daß es von Gott verboten sey, der entdeckt dadurch, daß er weder gnugsame Furcht für Gott, noch auch Liebe zu demselben habe. Fürchtete und liebete er seinen Gott, so würde er nicht nur dasienige unterlassen, was gewiß dem Göttlichen Willen zuwieder ist, sondern auch alles das, wovon er nicht gewiß versichert ist, daß es dem Göttlichen Willen gemäß sey. Exponit namque se periculo peccandi, schreibt der seel. D. Dannhauer, & quantum in se est, vult peccare, sicut contra amicitiae legem agit, (verba sunt Amessii L. 1. de consc. c. 5. p. 14.) qui id ultro facit, de quo dubitat, an sit amico gratum? Ita contra legem charitatis in Deum facit, qui id agit, de quo dubitat, an sit Deo gratum, nec ne? v. Colleg. Decalog. p. 909. Daraus erhellet, daß ein Prediger sich auch alsdenn schwerlich an Gott versündigte, wenn er eine Ehe, von der er nicht gewiß versichert ist, daß sie denen Göttlichen Gesetzen de gradibus prohibitis nicht zuwieder, durch seine Priesterliche Einsegnung wolte gut heißen. Er zweifelt, ob sie rechtmäßig sey, und nennet sie doch schlechthin rechtmäßig, darum trifft ihn das harte Urtheil Pauli, das wir aus Rom. XIV, 23. angeführet haben. GROTIUS stimmt mir bey, in demaln er die Frage, ob ein

ein an der Rechtmäßigkeit des Krieges, in welchem er seinem Landes-Herrn dienen soll, zweifelnder Unterthaner, in Krieg ziehen, und also contra dubiam conscientiam handeln dürfte? gleichfalls mit Nein beantwortet, de J. B. & P. Libr. 2. cap. 26. §. 4. n. 8. Eben dis billiget der vere nünftige Weltweise Cicero: Bene præcipiunt, qui ve- tant quicquam agere, quod dubites, æquum sit an ini- quum? libr. I. de offic.

Wer die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester vor gültig erkläret, wird mir zwar den Einwurff machen, daß ein solcher Prediger weder conscientiam, certam noch dubiam, sondern vielmehr erroneam habe, weil er etwas vor unzu- lässig achte, welches doch (nach seiner Meynung) allerdings zulässig zu nennen wäre. Allein, er würde mit diesem Ein- wurff gar wenig ausrichten, indem auch die obligatio conscientiae erroneae nicht kan abgeleugnet werden. Ich weiß zwar wohl, daß einige leugnen wollen, daß ein irrendes Gewissen verbinden könne. Aber, es kömmt bey dieser ver- wickelten Frage das mehreste darauf an, daß man behalte, daß derjenige, der aus einem irrenden Gewissen handelt, nie- mahls mercket, daß sein Gewissen irret, hingegen mercken es nur andere, daß er irrig ist, oder er selbst mercket es zuletzt, wenn er zu mehrerer Einsicht gelanget, daß er sonst geirret habe. Demnach ist er allerdings verbunden, dasjenige zu unterlas- sen, was er izo noch nicht anders, als vor sündlich und verbo- ten einseheth, nehmlich, so lange als er es vor verboten erken- net, ob ihm gleich andere sagen, daß er in seiner Einsicht ir- re. In Gewissens-Sachen kömmt es nicht auf fremde, son- dern auf eigene, Erkenntniß und Urtheil an. So lange demnach

Exceptio a conscientia erronea.

Witfius in miscell. sacr. tom. II. disp. 18. p. m.

470. Bud- deus in the- ol. moral. part. I. cap. I.

sect. 3. §. 8. Dannhau- rus in col- leg. decal.

p. 916. 917.

demnach ein Prediger diese und jene Ehe vor verboten hält, solte er auch gleich dabey einen Irrthum begehen, ist er allerdings im Gewissen verbunden, die öffentliche Einsegnung derselben zu unterlassen. conf. Dannhaueri colleg. decalog. p. 917.

Ratio 2)

II. Weil er dasjenige, durch die Priesterliche Einsegnung, vor rechtmäßig und zulässig erklären würde, was er gleichwol im Gewissen vor unrecht und verboten erkannt hat. Die Priesterliche Einsegnung geschieht, nebst andern Ursachen, auch deswegen, damit die vorhabende neue Ehe als Befehrmäßig erklärt werde, so gar, daß diejenigen Kinder, die vor dieser Einsegnung gezeugt worden, als illegitimi partus angesehen werden. Der berühmte Hieron. Brückner setzt in seinen decisionibus iuris matrim. controvers. p. 99. ganz recht: *Benedictio etiam sacerdotalis, in nostris ecclesiis, tanquam testimonium publicum coniugii Christiani LEGITIMI, necessario requiritur, nec per contemptum omitti potest.* Der seel. D. Gerhard erweist mit vielen Zeugnissen der uralten Christlichen Lehrer, Evaristi, Soteris, Tertulliani, Ambrosii, Damasi, auch des Concilii Carthaginensis, des gesammten Juris canonici &c. daß die öffentliche Copulation iederzeit vor eine declaration einer rechtmäßigen Ehe gehalten worden. Es hatzwar so. Selde-Zeugnissen, nus überhaupt zweifeln wollen, ob in denen ersten Jahrhunderten der Christlichen Kirchen die Priesterliche Copulation derer neuen Eheleute gewöhnlich gewesen: allein die vorstretlichen Gelehrten, Dionys. Gothofredus, Francisc. Hotomannus, und der berühmte Engelländer Josua Bingham, haben das Gegentheil so unleugbar und gewiß dargethan,

Gerhardus  
l. c. §. 461.  
p. m. 711.  
Eben dieses  
bestärket  
auch Bingham  
mit  
richtigen  
Zeugnissen,  
in origin.  
L. 22. cap. 4.  
§. 3.  
Gothofredi  
not. in cod.  
Justin. L. V.  
tit. 4. de



gethan, daß wir zuversichtlich hoffen, es werde nunmehr niemand zweifeln können, daß die Copulation gleich vom Anfang der Christlichen Religion, vor der Gemeinde, von dem Priester verrichtet, und die Ehe dadurch vor Christlich und rechtmäßig erklärt worden. Besonders dienet zu meinem Behuf, was der gelehrte Bingham aus dem Alterthum angemercket, daß die ersten Christlichen Lehrer der gleichen Ehen, die sie dem Göttlichen Gesetz zuwieder gehalten, durchaus nicht eingeseegnet haben, und zwar eben aus dieser Ursache, die ich von mir angezogen wird, damit sie das nicht durch die That vor gültig erklärten, was sie und andere gleichwol vor unerlaubt erachteten: woben er sich auf den canonem VII. Concil. Neo-Cæsar. vornehmlich bezogen hat. Eben dieser fleißige Gelehrte führet gründlich aus, daß in der ersten Christlichen Kirche keine Ehe erlaubt gewesen, bevor nicht von derselben die Zulässigkeit derselben untersucht worden; woraus sich von selbst ergibt, daß die Priester keine unzulässige Ehe, durch ihre Einsegnung, autorisiret haben. Und noch bis diese Stunde, weiß jedermann, daß die Priesterliche Einsegnung, publica legitimi connubii declaratio sey. Wolte nun ein Prediger solche Persohnen, die in gradibus iure divino prohibitis einander heyrathen wollen, copuliren, so erklärte er eben dadurch diese verbotene Ehe vor Christlich und zugelassen, und zwar wieder besser Wissen und Gewissen: wie wolte er diß vor GOTT verantworten? wie wolte er diß ohne Widerspruch und Anklage des Gewissens unternehmen?

nupt. leg.  
24. Hofmanni qu.  
illust. quæst.  
25. Binghami origin.  
L. 22.  
cap. 4. §. 1.  
& §. 2. Seldeni ux. ebraea  
L. 2. c. 28.  
p. m. 209.

Bingham  
l. c. Lib. 22.  
cap. 2. §. 2.

III. Weil er GOTT um Gnade und Seegen zu einer Ehe, die, nach eigenem Erkenntniß des Predigers, in GOTTES Allerheiligsten Augen ein Greuel

Greuel ist, öffentlich anrufen würde. Dieses wird keiner fernern Bestätigung bedürffen. Jeder erkennet und gestehet, daß Gottes allerheiligster Name außs offenbarste gemißbraucht werde, wenn man ihn zum Helfer und Beförderer des Bösen machen, und um glücklichen Fortgang eines Gott mißfälligen Vorhabens anrufen wolte. Solches wäre dem Andern Gebote schnurstracks zuwider, und beleidigte die Maiestät und Heiligkeit Gottes dergestalt, daß man billig besorgte, es werde der Herr den nicht ungestraft lassen, der, auf solche Weise seinen Namen zu entheiligen, sich nicht entblödete. conf. Jac. IV, 3. 8. Esa 1, 16. 17. 18. &c. Wolte nun der Prediger seinen Gott um beglückten Fortgang, um Gnade und Segen, zu einer Ehe anrufen, von der er gleichwol in seinem Gewissen sich versichert hält, daß sie Sünde, Unrecht, und ein Greuel in Gottes Augen sey, so würde er eine derer abscheulichsten Sünden begehen, die ihn nothwendig des Fluches und Verdammnisses schuldig machte. Der bekante Hieronym. Bräckner schreibt in seinen decisionibus iuris matrimonialis controversi, p. 121. Benedictionem quoque sacerdotalem rem in se illicitam non posse efficere licitam, cum sit detestandus abusus nominis divini. Die Umstände eines solchen sündhaften und verdammlichen Gebets, die sich bey der Copulation befinden, würden die Sünde merklich vergrößern. Es wäre abscheulich, daß a) ein Prediger, der andere für dergleichen Bosheit warnen soll, selbige b) im Angesicht der ganzen Kirche, und c) an heiliger Stätte selbst begienge, und d) durch sein böses Exempel viele unschuldige Seelen ärgerte, auch e) die Verachtung seines Amtes, und f) das Mißtrauen gegen seine Amtes-Führung, nothwendig erweckte. Folglich, ist es

es eine unmögliche Sache, daß ein Priester dergleichen Copulation, mit gutem und fröhlichem Gewissen, verrichten könne.

IV. Weil er sonst, durch seine Priesterliche Einsegnung diejenigen Persohnen, die er als Blutschänder bestrafen, und zur Busse und Vermeydung der Blutschande ermahnen solte, zu fernerer Ausübung der Blutschande *autorisiren*, und sie folglich in der Sünde bestärcken würde. Daß die Blutschande eine der größesten Befleckungen des Fleisches sey, wollen wir igt, als eine unleugbare Sache, aber mahls voraussetzen. Für aller Sünde sollen Christliche Lehrer auß treulichste warnen, so müssen sie nothwendig auch diejenigen, mit allem Ernst warnen und zurück halten, von denen sie entweder gewiß wissen, oder nicht ohne Grund vermuthen, daß ihre Ehe nichts anders, als eine fortwährende Blutschande seyn werde. Wie solten sie nun dergleichen Persohnen in ihrem lasterhaften Vorsatz stärken? wie solten sie ihnen befehlen, daß sie fruchtbar seyn und sich mehren solten, wie solten sie selbige auf Gottes Segen bey der Sünde vertragen? Was hiesse diß anders, als den Sünder zur Sünde reizen und autorisiren, da doch ein gewissenhafter Lehrer die ihm anvertrauten Seelen Kinder vor aller Ungerechtigkeit auß sorgfältigste verwahren soll. Ich will die merckwürdigen Worte des seel. D. Zeltners die er in seiner größern Glosirten Bibel ad Lev. XX, 19. hinzusetzet, hierbey wiederholen:  
 „Daher auch dergleichen Leute, ihr Gewissen zu retten, viel besser thun, wenn sie wieder von einander, und Göttlicher Strafe entgehen, absonderlich da auch ein Kirchendiener sonst, Kraft dieser Drohworte Gottes sie nimmermehr mit  
 „Gutem

Ratio 4)  
 Videantur  
 dissertationes  
 meae, de  
 obligatione  
 Christiano-  
 rum ad ob-  
 servandas  
 leges divi-  
 nas de ince-  
 stu fugien-  
 do.



„gutem Gewissen, von solcher ihrer Sünde, und deren Schuld, und Strafe, gegen des HERN Ausspruch, entbinden kan, sondern der Erbarmung GOTTES, der allein seine gerechte „Aussprüche mildern kan, überläßt.“

Ratio 5)

V. Weil er sich zu besorgen, daß ihm die, nach geschehener *Copulation*, von denen neuen Eheleuten verübte Blutschande, von GOTT mögte zugerechnet, und er folglich um fremder Sünde willen verdammt werden. Ich will ich die unterschiedenen Arten und Ursachen, um derenwillen fremde Sünden einem andern mögen zugerechnet werden, nicht untersuchen. Gnug, daß mir iedweder Sittenlehrer zugestehet, daß derienige, der eine Sünde verhindern kan, solche auch zu hindern, vermöge seines besondern und allgemeinen Berufs, verbunden ist, selbige aber gleichwol nicht nach äußerstem Vermögen hindert, allerdings sich einer fremden Schuld theilhaftig mache. GOTTES Wort bestätigt es deutlich, und fordert ins besondere von Predigern, daß sie alles Ernstes den Sünder warnen, und sich nicht fremden Blutes schuldig machen sollen. Ezech. III, 18. Das Exempel Eli ist auch bekandt, 1. Sam. III, 13. Anderer Beweisthümer zugeschweigen. So ist denn auch ein gewissenhafter Prediger verbunden, diejenige Ehe, die er vor unerlaubt hält, aufs äußerste zu hindern, und dabey keinen Haß der ungerichten Welt zu scheuen. Er hindert sie aber alsdenn aufs äußerste, wenn er ihnen die öffentliche *Copulation* versagt, und nimmermehr in dieselbige williget. So ferne er dieses letztere nicht thut, hat er noch nicht das äußerste gethan, der zu begehenden Sünde zu steuern, welches er gleichwol zu thun verbunden war. Hätte er sie aber nicht aufs aller äußerste verhin-

verhin-

verhindert, so hätte er sich, eben durch diese seine Trägheit, aller derer Blutschanden, die in der unerlaubten Ehe täglich begangen werden, theilhaftig gemacht.

Weil er durch die Priesterliche Einsegnung <sup>Ratio 6)</sup> einer Ehe, die er als im Göttlichen Gesetz verboten erkennet, ein öffentliches, grosses und unvermeidliches Aergerniß stifften würde. Aergernisse sind solche Sachen und Handlungen, die andern Gelegenheit zur Sünde geben. Man theilet sie billig in gegebene, und genomene Aergernisse. Gegebene Aergernisse heissen solche Handlungen, dadurch man andere zu sündigen reizet. Dergleichen Handlung wäre die öffentliche Einsegnung einer von Gott verbotenen Ehe, und Blutschande. Andere würden dadurch in Irrthum verleitet, daß sie etwas vor zulässig hielten, was doch von Gott vor Sünde und Unrecht, im Gesetz erklärt worden. Andere würden dadurch gereizet, daß sie auf gleiche Thorheit geriethen, und sich mit gleicher Blutschande beflecketen. Bestigstens, würde alle Hochachtung und Vertrauen bey der Gemeinde gegen einem solchen Prediger wegfallen, den man wieder seine eigene Lehrsätze handeln, und Menschen mehr als Gott, gehorchen sähe. Wehe dem, durch welchen Aergerniß kömmt. Matth. XVIII, 7.

Weil er nichts mit Bestand anführen könnte, <sup>Ratio 7)</sup> wodurch seine Handlung gnüßlich und gründlich entschuldiget würde. Dieses wollen wir dadurch erweisen, wenn wir nunmehr die wahrscheinlichsten Einwürffe und Entschuldigungen, womit er etwa seine Handlung

lung vor Menschen zu rechtfertigen gedenken mögte, anführen, und nach der Reihhe widerlegen.

Exemptio I. Wolte er sagen, er sey im Gewissen verbunden, seiner Obrigkeit allen Gehorsam zu erzei-  
 gen: Rom. XIII, 1. und da diese die vorhabende Ehe zuge-  
 lassen, die Copulation auch angeordnet, könne er, ohne  
 Verletzung des der Obrigkeit schuldigen Respects, sich nicht  
 weigern, die vorhabende bedenkliche Ehe einzusegnen: So  
 resp. a) würde man ihn mit Recht der Worte derer Apostel erinnern,  
 die sie in gleichem Fall, von sich vernehmen lassen: **Rich-**  
**tet ihr selbst, obs vor GOTT recht sey, daß wir**  
**euch mehr gehorchen, denn GOTT? Act. IV, 19. So**  
**wenig die Apostel den Respect der Obrigkeit verletzten, wenn**  
**sie ihr in solchen Dingen, die dem Göttlichen Befehl zuwieder**  
**waren, den Gehorsam versagten, eben so wenig ist es ein Un-**  
**gehorsam zu nennen, wenn ein Prediger sich weigert, eine**  
**Ehe einzusegnen, die er vor eine von GOTT verbotene Blut-**  
**schande, im Gewissen erkannt hat. Man muß GOTT**  
**mehr gehorchen, denn den Menschen. Act. V. 29.**  
**HVGGO GROTIUS** beweiset gar weitläufig, daß kein  
 Unterthaner verbunden sey, der Obrigkeit in unbilligen und  
 sündlichen Dingen zu gehorchen. Er beziehet sich nicht nur  
 auf die ist angezogenen Schriffstellen, sondern auch auf die  
 Einstimmung derer klügsten Heyden, derer Hebräischen Lehr-  
 rer, und derer ersten Christlichen Lehrer, Polycarpi, Ter-  
 tulliani, Clementis Alex, Hieronymi, Chrystostomi, &c.  
 Allein, da ich mir nicht einbilden kan, daß jemand, der einen  
 GOTT glaubet, an der Richtigkeit dieses Sages zweifeln könn-  
 ne, will ich dabey nicht weitläufig seyn. v. de Jur. bell. ec  
 pac. L. 2. cap. 26. §. 1. Besonders verdienen folgende  
 Worte Ambrosii wiederholet zu werden, als in denen er  
 und

uns erzehlt, wie sich die Christlichen Soldaten, die der abtrünnige Julianus unter seiner Armee gehabt, gegen die Befehle ihres Kayfers verhalten haben: Julianus Imperator quamvis esset Apostata, habuit tamen sub se Christianos milites: quibus cum dicebar, producite aciem pro defensione reipublicæ, obediebant ei: cum autem diceret eis, producite arma in Christianos, tunc agnoscebant imperatorem cali. Eben dieser Meynung ist Frid. Balduinus zugethan, in cas. consc. Libr. 4. cap. 12. cas. II. p. m. 1184. dessen Worte ich, zu Vermeydung aller Weiläuffrigkeit, izo nicht anführen will. Er wiederholet dieselbe kürzlich I. c. cas. 15. p. 1189. Si leges fuerint impiæ, ducentes ad ea, quæ sunt contra veram religionem, pietatem, & bonos mores, conscientiam minime obligant: oportet enim Deo plus obedire, quam hominibus. Act. V, 29. conf. Speners letzte Theologische Bedencken part. II. cap. 3. art. 2. lect. 4. p. 55. n. 6. Christliche Obrigkeiten werden dergleichen Verweigerung eher loben, als mit Ungnade ansehen. Sie geschicht aus Trieb des Gewissens, und zeuget, daß der Prediger kein Miethling seyn, sondern die ihm von seiner Obrigkeit ertheilte Vocation, aufs gewissenhafteste beobachten wolle: Welches alles der Obrigkeit nicht anders, als angenehm und gefällig seyn kan. Ueberdiß dienet dergleichen Verweigerung denen Obern selbst zu einer Gewissens-Rüge, sintemaln sie dadurch veranlasset werden, der Beschaffenheit der Sachen weiter nachzudencken, alles reiflicher zu überlegen, und denen, die sie in dergleichen Fällen zu Rathe zu ziehen pflegen, die genaueste und gewissenhafteste Ueberlegung anzubefehlen. conf. Lud. Dante in cas. consc. p. 920. Denn, wie leicht kan es geschehen, daß von diesem oder jenem, aus allerhand Absich-

- ten, eine Ehe als zugelassen wahrscheinlich vorgestellt wird, deren offenbare Ungerechtigkeit, bey fernerweiterer Untersuchung, allererst kund wird. Endlich, mag ich die Worte des grossen GROTIJ billig hieher deuten: Si iniustum est bellum, iam in eius vitacione nihil est INOBEDIENTIAE. l. c. §. 4. n. 5. Müssen es doch ohnedem alle Evangelische Lehrer in dem art. XVI. August.
- d) Confess. eydlich angeloben, daß sie der Obrigkeit, si iuber peccare, nicht gehorchen, sondern Gottes Befehl dem Befehl der Obern vorziehen wollen. conf. Dedekennithesaur. consil. vol. I. p. 826. b. & p. 851. b.

Exceptio 2. Eben dieses würde ich antworten, wenn sich ein Prediger damit entschuldigen wolte, daß ihm nicht gebühre über die Verordnungen seiner gebietendem Obrigkeit zu *crisiren*, welches er aber alsdenn in der That thäte, wenn er sich verweigerte, derselben Verordnung zu vollstrecken. Denn da hat schon Dunte l. c. p. 921. eine Antwort aus dem unbekanntem Theologo, Dav. Rungio, wiederholet, die sich, mutatis mutandis, auf Lehrer und Prediger gar wohl deuten lässet: Manifeste impia regum mandata, quantumvis publicæ utilitatis specie pinguntur, non sunt exequenda subditis aut ministris. Concurrunt enim in talibus duo contraria præcepta, quorum alterum inferioris, alterum superioris, videlicet Dei. Huic igitur magis obediendum, Act. V. ideo recte fecerunt ministri Saulis detestantes imperium sui Regis in casu iniquo, 1. Sam. XXII, 17. Nec obstat, quod dicitur, non debere ministros principum inquirere in ipsorum consilia, id enim tantum valet, quando impietas occultior est, quam ut omnium



um notitiæ pateat, sed in MANIFESTE IMPIIS  
 MANDATIS non excusantur ministrorum conscien-  
 tia a culpa, ac potior ipsis esse debet iactura condi-  
 tionis & gratiæ aulicæ, quam iactura divinæ clemen-  
 tiæ, uti Christus monet, Matth. 28. Das heisset  
 nicht, über seine Obrigkeit *critisiren*, wenn man Ge-  
 wissens halber, jedoch mit gehöriger prudenz und submis-  
 sion anzeigt, daß die Obern aus menschlicher Uebereilung,  
 oder vorgefaßter Meynung, wieder ihr dencken und wollen,  
 etwas geordnet, welches dem Göttlichen Gesetz zuwieder ist.  
 Wenn Nebucadnezar die abgöttische Verehrung eines neu  
 aufgerichteten Bildes befiehlt, und Daniel nebst seinen Ge-  
 sellen, sich weigert solchen Befehl zu vollbringen, auch die  
 Ursachen ihrer Verweigerung dem König öffentlich anzeigt,  
 so wird niemand so unverständlich seyn, und dieses ein uners-  
 laubtes *Critisiren* über seines Königes Befehle achten: denn  
 es ist vielmehr ein freymüthiges Berathung und gewissenhafte-  
 tes Zeugniß der Wahrheit, das er Herrn und Land zum  
 besten ablegt, sintemaln er dadurch die Verschuldung und  
 Göttliche Bestrafung einer offenbaren Sünde von beyden ab-  
 zuwenden trachtet. Alsdenn *critisirt* man über seine Obrig-  
 keit, wennman ohne Grund, ohne gehörige Klugheit, mit Hind-  
 ansetzung des gehörigen Respects, ihre Befehle tadelt und  
 meistert. Gleichwie sich nun für dergleichen Uebereilung  
 und Ungehorsam ieder Prediger ernstlich zu hüten, also mag  
 es hingegen durchaus nicht ein *Critisiren* genennet werden,  
 wenn er aus Frieß des Gewissens das zu thun sich weigert,  
 was von ihm dem Göttlichen Gesetz zuwieder gehalten, von  
 denen Obern aber, vielleicht aus menschlichen Ueberreden, als  
 zugelassen ist gehalten worden. Daraus folget von selbst,  
 daß man die Unschuld gewaltig kräncken würde, wenn man

die geschehene Verweigerung der mentionirten Copulation, mit dem verhaßten Nahmen einer ungebührlichen Critique belegen wolte. Tertullianus spricht: Suspecta lex est, quæ probari se non vult: in apolog. c. 4. §. 1.

Exceptio 3.

- Wolte er ferner einwenden, man werde ihn für einen ungehorsamen Rebellen ausschreyen, worzu er auch durch seine Verweigerung scheinbare Anlaß zu geben: So antworte ich himwiederum, dessen hat er sich von seiner gewissenhaften Obrigkeit ganz nicht zu besorgen, als die wohl weiß, daß aller Aufruhr und Rebellion aus einer böshafftigen Widersetzlichkeit ihren Ursprung habe, v. Pufendorf. de iure nat. & gent. L. 7. c. 8. dergleichen in einem Prediger, der aus gegründeten Ursachen und aus ängstlichen Frieß des Gewissens die offtgedachte Copulation zu thun sich weigert, nicht statt findet.
- b) Wolten ihn aber böshafftige, oder der Sachen unerfahrene Menschen, dergleichen harte Verschuldung beymessen, (wie denn dieses ein gewöhnlicher Kunstgriff des Satans ist, einen treuen Eliam vor einem, der Israel verwirre, auszuschreyen, darüber man bereits von Matthæo. Judice apud Dedekennum vol. I. p. 825. bittere Klage höret: Wir laden nicht allein auf uns allerhand Schmach und schändliche Nachreden, sondern die *Politici* fahren daher, und sagen, wir wären Stifter allerhand Aufruhr, Aufwiegler des Volcks, gäben Aergerniß, und riethen zum Unfrieden, &c.) würde ihm der Trost eines guten Gewissens desto mehr zu statten kommen.
- c) Es ist nicht iede Widersetzlichkeit stracks eine Rebellion und Aufruhr, sondern nur, wenn sie aus frecher Bößheit, unehr-

laubten Stolz und Hochmuth, sündigem Eigensinn, und of-  
fenbarem Ungehorsam herrühret, auch mit gewaltsamer Auf-  
kündigung alles Gehorsams und schuldiger Ehrfurcht  
verknüpft ist. Da sich aber in gegenwärtigem Casu kein ein-  
ziger dieser Umstände befindet, mag es auch durchaus keine  
Rebellion genennet werden, wenn ein gewissenhafter Pres-  
diger solche Ehen, die er vor Blutschande erkennet, einzuse-  
gnen ansethet. Der seel. D. Carpzovius hat in Ilagog. ad  
LL. SS. p. 459. den Unterscheid sehr wohl angemerket: Ali-  
ud autem est, non obedire, aliud, arma in Magistratum  
sumere & rebellare. In denen Sortgesetzten Samm-  
lungen von Alten und Neuen, ad ann. 1724. p. 319.  
wird zwar erzehlet, daß die Facultas Juridica Helmitadten-  
sis a. 1722. ein gewisses Geistliches Ministerium, welches sich  
geweigert, eine von ihnen vor Göttlich verbotene geachtete Ehe  
einzusegnen, in 100. Thaler Strafe condemniren wollen,  
weil man dafür gehalten, daß unter dem Han-  
del, Obrigkeitlicher Respect versire, und das Mi-  
nisterium vor einen *Violatorem iuris Episcopalis* anzuse-  
hen sey. Allein, es müssen vermuthlich einige andere uners-  
laubte Vergehungen des Ministerii mit in die Sache einge-  
schlagen haben, sonst solten wir kaum begreifen können, wie  
es auf eine solche harte Art angesehen werden mögen. Das  
angeführte *Jus episcopale* erstrecket sich nicht so weit, daß es  
einen untergebenen Priester zu einer Handlung, die Gott und  
dem Gewissen zuwieder, durch angedrohte hohe Geldstrafen  
zwingen solte: denn auch in diesem Punct bleibt es bey der alla-  
gemeinen Regul, daß man Gott mehr gehorchen müsse,  
als denen Menschen. Es wissen ja manche sonsten sehr viel  
von der Gewissens-Freyheit und Toleranz, so gar ge-  
gen die Maiestäts-Schänder JESU und andere Irgeis-  
ter

ster, zu rühmen; Wie käme es denn, daß man denen  
 Dienern der rechtgläubigen Kirche keine Gewissens-Freyheit  
 zulassen, sondern, bey der gerechtesten Verweigerung, also-  
 bald mit Geld-Strafen zufahren wolte? Würde man  
 nicht eben dadurch dasienige verrathen, was man sonst, trotz  
 einem Freymäurer, heimlich zu halten suchet?

Exceptio 4.

resp a)

Das, womit sich das Gewissen eines Predigers,  
 welcher der gegenseitigen Meynung zugethan, am geschwin-  
 desten zu trösten suchen könnte, wäre wohl dieses, daß er  
 alles auf Verordnung und Concession seiner Obrig-  
 keit thue, daher die Verantwortung nicht auf  
 ihn, sondern auf die Obrigkeit, zurück fallen müs-  
 se. Nun ist es freylich gewiß, daß sich eine Obrigkeit  
 schwerlich an GOTT versündigen würde, wenn sie wieder  
 Göttliche Gesetze handeln, und in gradibus iure divino  
 prohibitis sich einige dispensation anmassen wolte. So ist  
 es, zum Exempel, eine ganz unverantwortliche Sache,  
 wenn der Römische Pabst schon so vielmals wieder die aus-  
 drücklichen Göttlichen Verbote in Ehesachen dispensiret hat,  
 die dadurch, daß sie noch dazu als erlaubt behauptet  
 wird, desto grössere Verantwortung nach sich ziehet. In  
 denen Consiliis Spenerianis heisset es ganz recht: Ma-  
 trimonium incestuosum est impurum contagium,  
 quod nulla dispensatione palliandum, sed iure opti-  
 mo rescindendum, & contrahentes, etiamsi infcili  
 hoc fecerint, graviter a magistratu puniendi sunt.  
 v. Theolog. Bedenck. tom. III. part. II. p. 176. Allein,  
 dem ohngeachtet, versündigt sich auch derienige zugleich,  
 der sich zum Werkzeug gebrauchen lästet, durch, wel-  
 ches der sündige und ungerechte Befehl der Obern, NB.  
 wissent:

wissentlich entweder vollbracht, oder gebilliget, oder auch daß er vollbracht werde, Gelegenheit gegeben wird. Gott spricht bey dem Propheten Ezechiel, daß der Sünder zwar um seiner Sünde willen sterben solle, aber der Prophet, der den Sünder nicht gewarnet, soll auch sterben. Ezech. III, 18. Es bleibt einmal für allemal feste, daß man der Obrigkeit in solchen Dingen, die offenbar und ganz unleugbar wieder Gottes Gesetz streiten, nicht gehorchen dürffe: wie wolte sich denn nun ein Prediger damit entschuldigen, daß er auf Befehl der Obrigkeit zur Blutschande geschwiegen, die Blutschande gebilliget, die Blutschänder zu ihrem verfluchten Vorhaben eingeseget habe, u. s. f. Würde nicht sein Schluß etwa dieser seyn müssen: Quicumque iussu & auctoritate magistratus incestum probat atque sacra benedictione ornat, is non peccat. Atqui &c. Wer wolte ihm diesen ungereimten und irrigen Schluß zugeben? Wäre dieses nicht eine Lehre, die nothwendig allen Schanden und Lastern, Thor und Thüre öffnere? Diejenige Obrigkeit, die wieder Gottes ausdrückliches Gesetz Dispensationes ertheilet, hat es schwer zu verantworten: Derjenige aber, der in seinem Gewissen von der Ungerechtigkeit der Dispensation überzeuget ist, und dennoch dieselbe vollbringt, versündigt sich zugleich mit iener: Ja, wenn er im Predigerstand lebet, hat ers zweyfacher Sünden, weil er sowohl tacendo, als auch agendo, die Blutschande befördern helfen, die er doch auf alle mögliche Weise hätte hindern sollen, und vor deren Zulassung er jedermann zu warnen verbunden war.

Man wird mir ferner einwenden, ein Priester Exceptio 5.  
 D rathe

rathe dadurch seinem zweifelnden Gewissen am besten, wenn er dem Urtheil seiner Obern folge, als von denen er vermuthen müsse, daß sie besser, als er, verstehen, welche Ehen vor erlaubt oder verboten zu achten wären. Es sey dieses derjenige Rath, den man gewöhnlicher massen ertheile, wenn sich ein Unterer über die Befehle seines Obern, Bedenken mache. Selbst Balduinus bestätige denselben mit dem bekannten Exempel Bernhardi, und setze die Regel: *Scrupulis suis præcepta superioris sui anteponat.* Dahero sey es kein Zweifel, daß ein Prediger in angeregtem Fall sein Gewissen damit beruhigen könne, daß er die mencionirte Copulation verrichten könne, weil er doch nicht glaube, daß ihm seine Superiores, etwas ungerechtes zu vollbringen, befehlen würden. Allein, obgleich diß alles mit vielem Schein vorgebracht wird, so wird es doch alsobald hinweg fallen, wenn man den bekannten Unterscheid, *inter conscientiam dubiam & scrupulosam*, bemercket. Balduinus, und mit ihm andere Casuisten, geben den angezogenen Rath nur denen, die *scrupulosam conscientiam* haben, aber nicht denen, die *Conscientiam vel certam vel dubiam* haben. Hätten wir icht mit einem Prediger zu thun, der sich über diese und iene Ehe geringe und vergebliche Scrupel machte, so würden wir eben, wie Balduinus, antworten: *Scrupulis tuis præcepta superiorum antepone.* Allein, wir reden dormaln von einem Prediger, der entweder *ex conscientia certa*, oder *ex conscientia dubia*, eine vorhabende Ehe vor Blutschande hält: und diesem kan ich unmöglich den Rath geben: *Dubiis tuis præcepta superiorum*

Cal. Confc.  
L.I. cap. 10.  
p. 26.

resp. a)

rum antepone, ſintemaln ich oben bey dem erſten Beweiſgrund aus Göttlicher Heiliger Schrift erwieſen, daß man contra dubiam conſcientiam niemahls ohne Sünde handele. Daß man aber einem Prediger, der im Gewiſſen eine und andere Ehe vor unerlaubt achtet, zumuthen will, er ſolle von ſeiner Obern die Meynung haben, daß ſie die Sache beſſer, als er, verſtünden: wäre eine ſtarcke Anforderung. Wie kan er dieſe allzugütige Vermuthung beybehalten, da er in ſeinem Gewiſſen ſich für überzeugt hält, daß ſie bey der zur vorhabenden Ehe gegebenen Erlaubniß ſich geirret haben? Indeffen kan er gleichwol alle gebührende Hochachtung, bey dieſen Umſtänden, vor ſeine Obern beybehalten, wenn er überlegt, daß ſeine Obern auch Menſchen ſind und bleiben, die irren können. Und es folget gar nicht, daß der, welcher einen Befehl der Obern für bedenklich hält; alſobald auch denenselben alten Gehorſam und Ehrfurcht aufkündige. Ein gewiſſenhafter Prediger, würde ſich vielmehr herzlich betrüben, wenn er dergleichen bedenklichen Befehl bekommen ſolte: er würde in fleißigem Gebet GOTT anrufen, daß er ſeine Obern von dem Irthum, darinnen er ſie zu ſeyn glaubet, befreyen, und ihnen ſein Licht und Recht offenbaren wolle: er würde mit aller Unterwürfigkeit ihnen ſeine rationes pro ſententia contraria eröfnen, und um Auflöſung derſelben bitten: endlich aber, wenn dieſe nicht erfolgen ſolte, die Angſt ſeines Gewiſſens demüthigſt anzeigen, mit bitten und flehen unaufhörlich fortfahren, und zulezt, GOTT mehr gehorchen, als denen Menſchen.

Exceptio 6.

Könnte sich nicht etwa ein Prediger damit entschuldigen, daß er die Copulation der bedenklichen Ehe alsdenn verrichten könne, nachdem er seinen Widerwillen oder *dissentium* öffentlich und sattsam bezeuget. Dixi, & servavi animam. Es mag dieses Dixi wohl in denenjenigen Fällen gelten, wo der Prediger weiter nichts thun kan, als mit Worten ermahnen, lehren, warnen, straffen: aber in andern Fällen, wo er mehr thun kan und soll, als mit Worten Vorstellung thun, kan es ihm keine Entschuldigung geben. Zu denen letztern gehöret der gegenwärtige Fall, darum kan ihm das bloße Dixi nicht zu statten kommen, weil er auch über dieses Dixi das zu unterlassen verbunden war, was er mit freudigem Gewissen nicht thun konnte. Er würde sonst das brocardicon ändern und sagen müssen: Dixi, & tamen feci: ich habe zwar gesagt, ich könne es nicht thun, aber ich habe es endlich doch gethan, wie wol gezwungen: Welches die Nichtigkeit seiner Entschuldigung gar deutlich anzeigt. Könnte nicht der sichere Welt-Mensch seine Sünden, die er auf Reizung anderer begangen, oder unverantwortlich zugelassen, bey nahe auf gleiche Weise entschuldigen? Wenn Eltern ihren ungerathenen Kindern alle Vorstellungen mit Worten vergeblich gethan, hernach aber weiter nichts mehr, sondern wohl gar durch Geld, u. s. f. allerley Vor- schub zur Verstärkung ihrer Kinder im bösen, thun wolten, könnten sich diese mit dem bloßen Dixi entschuldigen?

c) Bey der Einsegnung neuer Eheleute kommen noch diese Umstände dazu, daß sie dadurch vor der Welt berechtigt werden, ihre Blutschande ungehindert auszuüben; daß der Prediger über diese Blutschande **G D E E** anrufen und



und beten soll ; daß er sie künftig ungehindert zum heiligen Abendmahl lassen soll ; daß er sie wohl gar in ihrem Tode trösten soll ; und so weiter. Wie könnte da das bloße Dixi zureichen, den Prediger zu entschuldigen ? Haben gleich die Prediger unsrer Evangelischen Kirche keinen Stecken des Treibers, damit sie das Böse zurück treiben können, so sollen sie sich doch auch nicht zu Werkzeugen gebrauchen lassen, dadurch die Ungerechtigkeit gebilliget, und gleichsam privilegiret wird.

Wolte man denken, es sey die so genannte *Copulation* weiter nichts als ein *ritus ecclesiasticus*, darinn man leichtlich der Obrigkeit zu Gefallen seyn könne ; So würde ich zwar willig zugestehen, daß die Copulation kein Sacrament, wie in der Päpstlichen Kirche irrig gelehret wird ; auch, daß dieselbe im Göttl. Wort keinen besondern ausdrücklichen Befehl habe : ia daferne es nöthig wäre, wolte ich auch wohl gar zugeben, daß sie nur aus Christlicher Freyheit, doch zur Verhütung allerley Unreinigkeit und Unordnung, und zu Aufrechthaltung der Ehre der rechtmäßigen Ehe, beygehalten werde. Allein dem allen ohnerachtet würde noch nicht folgen, daß ein Prediger diesen *ritum ecclesiasticum* zur legitimation der Blutschande verrichten dürffe. Ist die Copulation eben zu dem Ende angeordnet, damit alle Unordnung und Unreinigkeit unter denen Gliedern der Kirche vermieden werde, so würde, diesem Endzwecke gerade zuwieder, eine unerlaubte und in Göttlichem Befehl verbotene Ehe, durch die Copulation gebilliget und gut geheissen. Was wäre dieses anders, als ein offener Mißbrauch der Copulation, welcher dem wahren Endzweck

Exceptio 7.

resp. a)

b) zweck dieser Handlung zuwieder ? Es ist über dieses die Copulation ein solcher ritus ecclesiasticus, dabey der Göttliche Nahme öffentlich angeruffen, und die eheliche Verbindung zweyer Persohnen, im Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit gebilliget und publiciret wird, wie oben p. 13. gezeigt worden. Wie dürffte nun ein gewissenhafter Priester, aus der menschlichen Absicht, seiner Obrigkeit zu gefallen, die Anrufung des Göttlichen Nahmens zur Sünde, und zur Rechtfertigung einer offenkundigen Ungerechtigkeit, mißbrauchen ? Vielmehr stehet zu glauben, daß seine Obern, wenn sie dereinst die Sache noch einmal überdenken werden, an solchen Dienern des Wortes, die nur Menschen-Lage begehren, ein Mißfallen haben, und aus ihrer Menschen-Gefälligkeit das unlauntere Herz derer, die ihr in allem, ohne Ueberlegung, zu Gefallen stehen, verabscheuen werde.

Exceptio 8.

Wo ich die Copulation dererjenigen Persohnen, wird die unordentliche Selbstliebe zu sagen anrathen, deren Ehe ich gleichwoi vor verboten achte, nicht verrichte, wird man mich gar vom Amt absetzen. Allein, dessen hat man sich von seiner Christlichen und gewissenhaften Obrigkeit nicht zu besorgen. Wie solte sie einen treuen Diener Gottes, der nicht aus Muthwillen, Eigensinn oder Stolz, sondern aus wahrer Angst und Furcht des Gewissens, Bedenken trägt, ihre Befehle zu vollstrecken, alsobald mit der äußersten Verfolgung ansehen ? Gewiß, wenn sie von dem redlichen Herzen eines solchen Mannes wird überzeugt seyn, wird sie ihn vielen andern Mißthlingen eher vorziehen, als ihn in Ungnade von sich lassen. Man sey

b)

sey gegen seine Vorgesetzten nicht allzu mißtrauisch, sondern glaube, daß sie auch **GOTT** fürchten, und über Gewissen zu herrschen, sich nie unterwinden werden, denn sie sind auch unter **GOTT**, wie Joseph. Gen. L, 19. Im Fall aber, wieder alles Vermuthen, mit dergleichen besorgten Ungestimm solte in den Prediger gedrungen werden, würde und müßte es bey der allgemeinen Regul verbleiben, daß es besser Unrecht leiden, als Unrecht thun; denn das ist Gnade, so jemand, um des Gewissens willen zu **GOTT**, das Uebel verträgt, und leidet das Unrecht. 1. Petr. II, 19. In denen letzten Spenerischen Theologischen Bedenken part. II. c. 3. art. 2. sect. 4. p. 55. heisset es merkwürdig von einem gleichmäßigen Casu: Hiervon (nehmlich von dem Act. IV, 19. befindlichem Apostolischen Ausspruch) darf sich niemand abhalten, noch hingegen zu ~~Ochorsam~~ in ungerechter Sache treiben lassen, einige Furcht oder Sorge eigenen Ungemachs, oder auch dem *publico* vorstehender Gefahr. Dann abermal ein ausgemachter Ausspruch des Apostels Pauli ist Rom. III, 8. man solle nicht übel thun, daß gutes daraus komme. § § p. 56. Daher bleibt eines Christen stete Regel: nichts wieder seinen **GOTT** thun, und diesem, was er auf jedes vor einen Ausgang folgen lassen wolle, in kindlichem Gehorsam empfehlen.

Ein eigennütziger Bauchdiener könnte wohl gar zur *Exceptio 9.* Bescheinigung seines ungerechten Vorhabens anführen, wenn er die *Copulation* nicht verrichte, so thue es ein

- ein anderer, folglich sey es beßer, daß er sie selbst verrichte, und das gewöhnliche *Accidens* nicht einem andern überlasse. Wenn es ein anderer sich zu verantworten getraue, könne er es auch auf sich nehmen. Jedoch, das wird, und kan, sonst
- resp. a) niemand sagen, als der mit seinem Herzen gänglich von Gott gewichen, und dem Mammon mehr als Gott dienet. Drum will ich mich bey Beantwortung dieser Einwendung nicht aufhalten, sondern dieses einzige hinzusetzen, daß man der Menge zum Bösen nicht folgen dürffe, woferne man nicht zugleich mit derselben ein Ende mit Schrecken nehmen wolle.
- b) Ist ist die Frage auch nicht, was sich ein anderer zu verantworten getraue, sondern was derienige zu thun schuldig, der sich, die vorhabende Copulation zu verantworten, nicht getrauet.

Except. 10.

Es wird fast nichts mehr übrig seyn, das wieder meine oben festgesetzte und erwiesene Antwort könnte eingewandt werden, als daß man etwa schlußlich meynete, es solle ein Prediger, der sich über die *Copulation* Gewißen macht, sich dem Ausspruch anderer überlassen, und daferne sie iene als zulässig billigen würden, ihrem Ausspruch ohne Anstand nachgehen: denn, eben aus diesem Ausspruch müße er erkennen, daß er weder *conscientiam certam*, noch auch *dubiam*, sondern vielmehr *erroneam* habe. Ich antworte, daß ich zwar einem Prediger selbst dem Rath geben würde, es in einer solchen bedenklichen Sache, auf sein einiges eigenes Erkenntniß, nicht bloß ankommen zu lassen, sondern andere erfahrne, fromme, gewissenhafte, und redli-

redliche Männer zu Hülffe zu nehmen, und um ihr Urtheil zu bitten. Stimmeten diese in der Antwort seiner Meynung bey, so würde er dadurch in seinem Herzen desto mehr von der Wahrheit überzeuget, und in derselben bestätigt: Sollten sie aber anderer Meynung seyn, und die Gründe ihrer Gegen: Meynung anführen, so würde er verbunden seyn, unter Anrufung der Göttl. Gnade, und mit Verleugnung aller vorgefaßten Sätze, die angeführten Gründe andächtig und fleißig zu überlegen, damit er von der Richtigkeit derselben überführet würde. Und wo diese Ueberführung erfolgete, wäre er auf einmal alles Kummeres entlediget, und würde alsdenn ex conscientia recta, non erronea, handeln: Erfolgte sie aber nicht, und er bliebe, aller Ueberlegung ohngeachtet, wenigstens in conscientia dubia, so ist schon oben p. 10. erwiesen worden, daß man contra conscientiam dubiam nichts thun dürffe, und so man es dennoch thäte, sich aufs schwerste an Gott versündigen würde. Daß man es übrigens, lediglich auf anderer Leute Erkenntniß und Ausspruch wolte ankommen lassen, wäre bey nahe eben so viel, als wenn jemand deswegen die Päpstliche Religion annehmen wolte, weil ihm ein Mönch beheuret, daß er gewiß wisse, es sey sonst keine Religion die wahre, ohne nur die Römische. So lange der Prediger nicht in seinem eigenem Gewissen überzeugt ist, daß die vorhabende Ehe dem ausdrücklichen Göttlichen Gebot nicht zuwieder, so lange stehet ihm nicht anzurathen, daß er schlechthin auf anderer Leute Erkenntniß bauen, und bey offenbaren Widerspruch seines eignen Gewissens, die Copulation verrichten solte. Ich sage hiermit eben dasienige, was in denen letzten Specimenis

nerischen Theologischen Bedencken, part. I. cap. 2. art. 3. sect. 4. p. 427. angerathen wird; denn wiewohl das selbst dem Prediger, der einen, der *dispensationem* seiner Mutter Bruders Wittwe zu heyrathen von der Obrigkeit erhalten, zu *copuliren* an gestanden, anfänglich aufs ernstigste angerathen worden, daß derselbe sich mit bitten zu den Obern wenden, und um Erlassung des sonst angemutheten anhalten solle, und zwar mit aller Demuth und Bescheidenheit: So wird doch endlich p. 429. gewissenhaftt und vollkommen richtig hinzugefetzt: Solte aber solches alles geliebten Bruders Gewissen nicht, wie ich wünsche, zu frieden sprechen, daß er sehe, bey dieser Verwandtniß das angemuthete thun zu können, so ist zwar wahr, daß alsdenn wieder das stete widersprechende Gewissen nichts gethan werden dürfte, sondern wo die Obrigkeit nicht desselben Noth ansehen und dessen schonen wolte, NB. so ich zwar zu geschehen billig achtete, alle, auch betrübte Folgen erwartet werden müßten. Da aber dessen Zustand so viel hertzlicher betaurere, als weniger ich anderer Beförderung Hoffnung machen könnte.

Diese meine Meynung habe Er. : : hierdurch eröffnen wollen, der ich, unter Auerwünschung alles Göttlichen Segens, verharre zc.

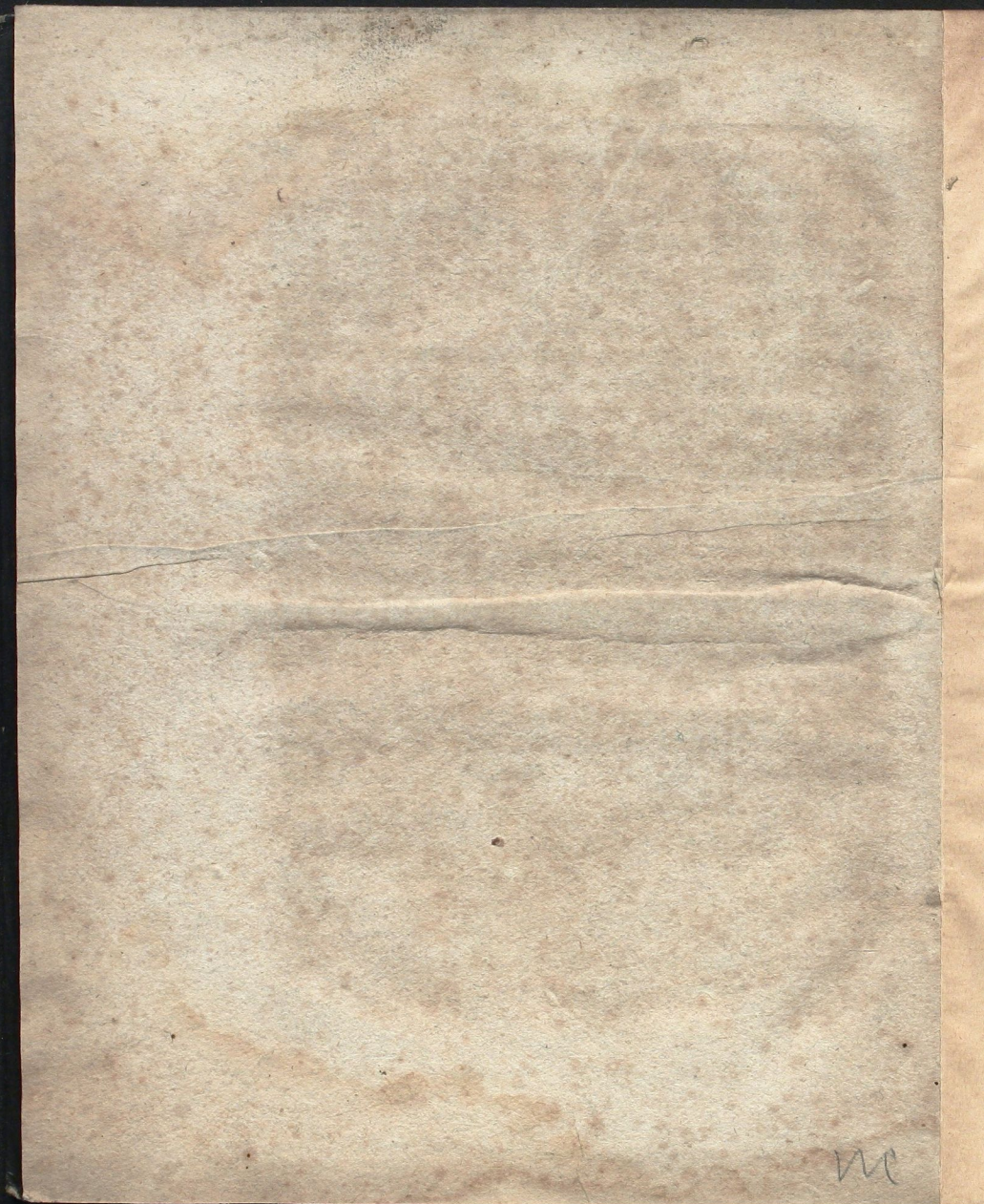
WITTENBURG,

Gedruckt bey Johann David Schefflern.

1743

12  
=





me





12  
=





H 3341a

ULB Halle

3

005 814 26X



VD18





1778.

**B**

Ob ein  
Priesterlich  
von denen  
zunaher  
ohn

D. **S**

**B**

hes  
**ten**

ulation und  
en Verlobten,  
Ehe wegen all-  
verboten sey,  
wissens,

Kr 3341<sup>a</sup>

ofmann,

mann,

